

# Autorschaft – nicht nur Recht, sondern auch Verantwortung

Lehren aus dem „Fall Schön“

Siegfried Großmann und Hans-Heinrich Trute

Originalität und Kreativität eines Wissenschaftlers manifestieren sich in seinen Veröffentlichungen. Autorschaft genießt deshalb größte Wertschätzung, bei anderen wie vor sich selbst. Mit ihrem Glanz verbunden ist allerdings auch, für die Qualität des Inhaltes, für seine Wahrheit und Honorigkeit – ordentlich zu zitieren, nicht abzuschreiben, nicht zu manipulieren – einzustehen. Autorschaft ohne diese Verantwortung gibt es nicht.

Was für den Alleinautor noch selbstverständlich ist, dass er den Text und also seinen Inhalt verantwortet, wird in der Realität der modernen hocharbeitsteiligen, interdisziplinären Forschung zu einer schwierigen Angelegenheit. Komplexe Geräte, Zusammenwirken von Spezialisten, interdisziplinäre Gruppen, aber auch die Modalitäten unserer Forschungsförderung – hie Drittmittelpfänger, hie eingestellter Mitarbeiter für das von ihm nicht beantragte, oftmals aber entworfen Projekt – und manche weiteren Gründe haben dazu geführt, dass mehrere Koautoren bis hin zu ganzen Koautorenlisten zum Regelfall geworden sind. Dieser Regelfall, Reputation in Gemeinschaft zu gewinnen, ist durchaus beliebt, beinhaltet aber auch das Potenzial für Streitigkeiten um vermeintliche Rechte über die Teilhabe an der Autorschaft, ja auch über die Platzierung in der Autorenliste. Unübersehbar ist eine gewisse Anonymisierung der Publikationsleistung, eine Art „verschenken und ausleihen“. Zur Beurteilung eines einzelnen Koautors bedarf es inzwischen eines zusätzlichen, nicht aus der Publikation selbst erkennbaren, also nicht öffentlichen Insider-Wissens. Das schwächt zwar den Sinn von Autorschaft, wird aber akzeptiert. Offen zu Tage tritt diese Problematik bei wissenschaftlichem Fehlverhalten Beteiligten. Statt streitbarem Einfordern von Autorschaft wird nun der Eigenbeitrag möglichst verkleinert, eigene Verantwortung heruntergespielt oder ganz geleugnet, allerdings erst nachträglich. Autorschaft

verlangt daher unter den Bedingungen der modernen Forschung nach Regeln, die nicht zuletzt auch Verantwortung sichtbar und einforderbar machen.

Ungeachtet aller disziplinspezifischen Differenzierungen haben sich hier mittlerweile relativ homogene Kriterien herausgebildet, die freilich noch nicht durchgängig in der Praxis beachtet werden. Hinzuweisen ist z. B. auf die *guidelines* der in der Vancouver-Gruppe zusammengeschlossenen Herausgeber medizinischer Journale und die Empfehlungen des *Danish Committee on Scientific Dishonesty*<sup>1)</sup>, die Denkschrift der DFG *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, Empfehlung 11, und den *Verhaltenskodex für Mitglieder* der DPG, Punkt 3. Entscheidend ist ein eigener kreativer Beitrag zur Publikation. Dieser kann nur angenommen werden – erstens – bei einer substanziellen Teilhabe am Prozess der Forschung, sei es durch Ideen, Vorbereitungen, experimentelle oder theoriebasierte Durchführung, Datengewinnung und -analyse sowie -interpretation, und – zweitens – bei der Vorbereitung der Publikation, sei es durch Erstellung der Publikation oder durch kritische Durchsicht. Dabei muss – drittens – das Manuskript in seiner Endversion von jedem als Autor gebilligt und damit auch verantwortet werden. Ein Autor muss – viertens – an dem Gesamtprozess in einer Weise teilgenommen haben, dass er in der Lage ist, den Inhalt des Manuskripts zu beurteilen und grundsätzliche Aspekte aller Teilbeiträge zu vertreten. Diese kumulativen Anforderungen haben einfordernden und ausschließenden Charakter. Wer sie erfüllt, *soll* auch Autor sein, wer sie nicht erfüllt, kann *keinen Anspruch* auf Autorschaft erheben.

Diese Regeln, die sich auch der Ombudsman der DFG im Grundsatz zu eigen gemacht hat, erleichtern es, etwa die Autorschaft von lediglich vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten zu unterscheiden. Hilfsleistungen, seien es solche technischer Art, Versuchstiere, Materialien etc. verfügbar

machen, so wichtig sie auch für das Gelingen der Arbeit sein mögen, rechtfertigen keine Autorschaft. Ausgeschlossen werden offenkundig allein an Projekt-, Instituts- oder Klinikleitung anknüpfende Autorschaften. Die unsägliche Ehre autorschaft ist damit ebenso ausgeschlossen wie andere Formen verschenkter oder gar vorgetäuschter Autorschaft, die der Verschleierung etwa von involvierten Interessen dienen können.

Wichtig ist aber auch und vor allem die Präzisierung der Pflichten der Koautoren. Die Empfehlung 11 der DFG geht schlicht von der gemeinsamen Verantwortung der Autoren für den Inhalt aus. Arbeitsteilige Forschung verlangt auch Vertrauen. Aber Vertrauen verträgt auch kritische Lektüre, kritische Diskussion und grundsätzliches Hinterfragen. Eben deshalb scheint es sinnvoll, eine Verantwortung derart zu formulieren, dass man innerhalb der Grenzen des Möglichen und Vernünftigen eine Verantwortung auch für den Gesamthalt jedenfalls im Grundsätzlichen begründet. Behauptete Durchbrüche verlangen kritischere Fragen als behutsame Fortentwicklungen längs des bisher Bekannten. Wo kritische Lektüre und Fragen nicht möglich sind, etwa weil einzelne Beteiligte die Beiträge anderer professionell nicht einmal in grundsätzlichen Aspekten beurteilen können, können die Beiträge und die Reichweite der jeweiligen Verantwortung explizit gekennzeichnet werden. Wo selbst das nicht möglich ist, scheidet eine gemeinsame Publikation aus.

Man kann diese Kriterien für unnötig rigide halten, als hinderlich für die Praxis der hocharbeitsteiligen Forschung, aber man wird ihnen kaum absprechen können: dass sie den Zusammenhang von *Recht und Verantwortung* wahren und gute wissenschaftliche Praxis sichern. Es wird höchste Zeit, dass sich die Disziplinen die geltenden Regeln bewusst machen und diese dann auch in der Praxis beachten. Eigenes Ethos und öffentliche Erwartung verlangen das.



Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute ist Professor für Öffentliches Recht, Medien- und Telekommunikationsrecht an der Universität Hamburg und beschäftigt sich mit rechtlichen Problemen der Forschung.



Prof. Dr. Siegfried Großmann ist emeritierter Professor für theoretische Physik an der Universität Marburg.

Prof. Trute und Prof. Großmann sind vom Senat der DFG bestellte Ombudsleute. ([www.rzz.uni-hamburg.de/dfg\\_ombud/](http://www.rzz.uni-hamburg.de/dfg_ombud/))

1) [www.forsk.dk/eng/uvvu/](http://www.forsk.dk/eng/uvvu/)

Zum „Fall Schön“ vgl. Physik Journal, November 2002, S. 7, und Januar 2003, S. 8